



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 22. Juli 2020	4
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie Vom 22. Juli 2020	5
Dritte Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) Vom 22. Juli 2020	6
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) Vom 27. Juli 2020	7
Achte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre Vom 27. Juli 2020	9
Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance Vom 27. Juli 2020	11
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) Vom 27. Juli 2020	12
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre Nebenfach Vom 27. Juli 2020	20
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) Vom 27. Juli 2020	21
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 27. Juli 2020	22
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) Vom 27. Juli 2020	23
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Informatik (1-Fach) Vom 27. Juli 2020	24
Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereiches II der Universität Trier Vom 30. Juli 2020	31

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 22. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 1. Juli 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie (Haupt- und Nebenfach) vom 10. Dezember 2014 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.“
2. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen“ wird aufgehoben.
 - b) Der Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift „B. Modularisierter Studienverlauf“ wird gestrichen.
 - bb) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
 - dd) In der neuen Nummer 1 wird in der Tabelle unter der Überschrift „Pflichtbereich 1“ die Zeile 1 „3-BA-ZAT-1 ZAT-Einführung“ durch folgende Zeilen ersetzt:

Einführung in die Alttertumswissenschaften	1.-2.	6	10		Gemäß FPO BA Alttertumswissenschaften (1-Fach)
Basismodul Archäologische Wissenschaften	1.-2.	4	10		Hausarbeit

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 22. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Torsten Mattern

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie

Vom 22. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III und VI der Universität Trier am 1. Juli 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie vom 27. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 6) zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 38, S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.“
2. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen Keine“ werden gestrichen.
 - b) Der Abschnitt, der mit den Wörtern „Modularisierter Studienverlauf“ beginnt und mit den Wörtern „Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS.“ endet, wird aufgehoben.
 - c) In der Tabelle unter der Überschrift „Pflichtbereich 1“ wird die Zeile 1 „3-BA-ZAT-1 ZAT-Einführung“ durch folgende Zeilen ersetzt:

Einführung in die Altertumswissenschaften	1.-2.	6	10		Gemäß FPO BA Altertumswissenschaften (1-Fach)
Basismodul Archäologische Wissenschaften	1.-2.	4	10		Hausarbeit

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 22. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Torsten Mattern

Der Dekan des Fachbereich VI
der Universität Trier
Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Dritte Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO)

Vom 22. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2019 (GVBl S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 15.07.2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) vom 20. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 49, S. 15), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 20. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 60, S. 11) wird wie folgt geändert:

1. An § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Sie oder er entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Prüfungsamtes.“
2. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen. Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt: „Haben Studierende einzelne Leistungskontrollen in der letzten Wiederholung nicht bestanden oder gelten diese in der letzten Wiederholung als nicht bestanden, so ist damit die Zwischenprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel erste Prüfung verloren. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.“
3. An § 14 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Die Studierenden müssen sich zu den Aufsichtsarbeiten im ersten Halbjahr spätestens am 10. Januar, im zweiten Halbjahr spätestens am 1. Juli schriftlich anmelden. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag.“
4. An § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Für die Studienarbeit gelten Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“
5. § 18 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.
6. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „innerhalb eines Jahres“ gestrichen.
7. An § 19 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt: „Wird die Schwerpunktbereichsprüfung in der letzten Wiederholung nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel erste Prüfung verloren. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.“
8. Die Überschrift „V. Schlussbestimmung“ wird geändert in „V. Schlussbestimmungen“.
9. Nach der Überschrift „V. Schlussbestimmungen“ wird folgender neuer § 19a eingefügt: „§ 19a Sonderregelung für den Freiversuch im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie. Bei der Berechnung der Studienzeit für den Freiversuch in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 19 Abs. 2) bleibt das Sommersemester 2020 für alle im Sommersemester 2020 eingeschriebenen Studierenden außer Betracht.“

Artikel 2

Der Wegfall der Frist nach Art. 1 Nr. 6 gilt für alle Studierenden, deren Prüfungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsordnung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war.

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 22.07.2020

Der Dekan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Jens Kleinschmidt

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

Vom 27. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 1. Juli 2020 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 70) zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.“
2. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

Anhang Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

Modulplan

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
1.	Grundzüge der BWL I	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
2.	Grundzüge der BWL II	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
3.	Grundzüge der BWL III	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
4.	Mathematik I	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
5.	Marketing Management; Information und Entscheidung (ABWL I)	3	4-6	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
6.	Investition und Finanzierung; Jahresabschluss und Besteuerung (ABWL II)	5	4-6	10	Grundzüge der BWL I, II und III	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
7.	Strategie und Organisation; Human Resource Management (ABWL III)	4	4-6	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

1.2 Wahlpflichtmodule

Aus den beiden BWL-Spezialisierungen ist ein Modul als Spezialisierungsmodul zu wählen. Das Spezialisierungsmodul wird im Zeugnis mit dessen Modulnamen ausgewiesen.

Nr.	Name der Spezialisierung	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
1.	(I) Marketing, Strategy and Human Resource (MSH)	6	4-6	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
2.	(II) Accounting, Finance and Taxation (AFT)	6	4-6	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Betriebswirtschaftslehre.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

**Achte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier
für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen
Betriebswirtschaftslehre / Sozialwissenschaften / Volkswirtschaftslehre**

Vom 27. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 1. Juli 2020 folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/ Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. August 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 63, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Die Anhänge Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften werden wie folgt geändert:
 - a) Im Anhang „I Anhang Betriebswirtschaftslehre“ wird die Tabelle mit dem Titel „1. Pflichtmodule“ wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 2 werden in Spalte 2 die Wörter „mit Rechnungswesen“ gestrichen und in Spalte 6 die Angabe „90“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
 - bb) In Zeile 3 werden in Spalte 2 die Wörter „mit Rechnungswesen“ gestrichen und in Spalte 6 die Angabe „90“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
 - cc) In Zeile 6 werden in Spalte 2 die Wörter „Quantitative empirische Sozialforschung“ ersetzt durch die Wörter „Grundzüge der BWL III“, in Spalte 3 die Angabe „1-2“ ersetzt durch die Angabe „2“.
 - b) Im Anhang „I Anhang Betriebswirtschaftslehre“ wird die Tabelle mit dem Titel „3. Angebot aus den Sozialwissenschaften für die WISO-Integration I und II“ wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 1 „Quantitative Sozialstrukturanalyse“ wird in Spalte 5 das Wort „Keine“ durch die Wörter „Grundzüge der Soziologie I und II“ ersetzt.
 - bb) Der Satz unterhalb der Tabelle wird gestrichen.
 - c) Im Anhang „II Anhang Volkswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Tabelle mit dem Titel „1. Pflichtmodule“ wie folgt geändert:
 - aaa) In Zeile 2 werden in Spalte 2 die Wörter „für VWL“ gestrichen.
 - bbb) In Zeile 3 werden in Spalte 2 die Wörter „für VWL“ gestrichen.
 - bb) Die Tabelle mit dem Titel „3. Angebot aus den Sozialwissenschaften für die WISO-Integration I und II“ wie folgt geändert:
 - aaa) In Zeile 1 „Quantitative Sozialstrukturanalyse“ wird in Spalte 5 das Wort „Keine“ durch die Wörter „Grundzüge der Soziologie I und II“ ersetzt.
 - bbb) Der Satz unterhalb der Tabelle wird gestrichen.
 - d) Im Anhang „III Anhang Sozialwissenschaften“ wird die Tabelle mit dem Titel „1. Pflichtmodule“ wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 2 werden in Spalte 2 die Wörter „für Soziologen“ gestrichen.
 - bb) In Zeile 3 werden in Spalte 2 die Wörter „für Soziologen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance

Vom 27. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S.448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 1. Juli 2020 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 21, S. 10), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 61, S. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
2. Im Anhang wird die Tabelle unter der Überschrift „Modulplan“ wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 3 werden in Spalte 2 die Wörter „für BWLer“ gestrichen und in Spalte 6 die Angabe „90“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
 - bb) In Zeile 4 werden in Spalte 2 die Wörter „für BWLer“ gestrichen und in Spalte 6 die Angabe „90“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
 - cc) In Zeile 5 werden in Spalte 2 die Wörter „Integrierte Einführung“ ersetzt durch die Wörter „Grundzüge der BWL III“. In Spalte 3 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt. In Spalte 6 die Angabe „prüfungsrelevante Studienleistung“ (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)“ durch die Angabe „Klausur (60 Min)“ ersetzt.
 - dd) In Zeile 6 (Modul Wissenschaftliches Arbeiten) wird in Spalte 6 die Angabe „Klausur (60 Minuten)“ durch die Angabe „prüfungsrelevante Studienleistung (40%) und Klausur (60 Min) (60%)“ ersetzt.
 - ee) In Zeile 20 (Wahlfach) werden in Spalte 5 die Wörter „Siehe Tabelle 3“ ersetzt durch das Wort „Keine“ und in Spalte 5 die Wörter „Siehe Tabelle 3“ ersetzt durch die Wörter „Gemäß FPO des gewählten Faches“.
3. Im Anhang wird die Tabelle mit der Überschrift „Tabelle 3: Auswahlkatalog für das Modul Wahlfach (Modul 20)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach)

Vom 27. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 1. Juli 2020 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV im 1-Fach und im Hauptfach den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (3) In Studiengängen mit dem Nebenfach Informatik richtet sich der Hochschulgrad nach dem Hauptfach.

§ 2

Gliederung des Studiums

- (1) Das Fach Informatik mit dem Abschlussziel Bachelor kann als 1-Fach, als Haupt- und als Nebenfach studiert werden.
- (2) Das Fach Informatik ist als Hauptfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Nebenfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, außer mit dem Nebenfach Informatik.
- (3) Das Fach Informatik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Hauptfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, außer mit dem Hauptfach Informatik.

§ 3

Studienumfang und Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Anhang geregelt.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.
- (4) Stehen nach dem Modulplan im Anhang für ein Modul mehrere Prüfungsarten zur Auswahl, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in welcher Art die Prüfungsleistung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist und gibt diese zu Beginn des Semesters bekannt. Die Prüfungsart wird im Campus-Management-System der Universität bekannt gemacht.

§ 6

Mündliche Prüfungen

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Anhang geregelt.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 APOB ist einmalig im Studienverlauf möglich. Sie muss innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Wiederholung der entsprechenden Klausur abgelegt werden.

§ 8

Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Bei Wahl des Studienganges Informatik als 1-Fach oder als Hauptfach ist zum Bestehen der Bachelorprüfung eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Bachelorarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Insgesamt können 15 Leistungspunkte erworben werden, wobei 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen und 3 Leistungspunkte auf das Kolloquium.
- (2) Mit der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus der Informatik selbstständig lösen kann.
- (3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Abteilung Informatikwissenschaften am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich zu den in § 15 Abs. 9 APOB geforderten gebundenen Exemplaren auch in einer elektronischen Version einzureichen, die eine Prüfung auf Plagiat erlaubt.
- (5) Das Kolloquium findet im Beisein mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers der Bachelorarbeit statt. Ist nur eine Prüferin oder ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen. Die oder der Studierende hält einen wissenschaftlichen Vortrag von in der Regel 20 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit, an den sich eine wissenschaftliche Diskussion von in der Regel 10 Minuten anschließt.
- (6) Die anwesenden Prüferinnen und Prüfer bewerten das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine Note wird nicht vergeben. Ein mit „nicht bestanden“ bewertetes Kolloquium kann innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Wird auch das wiederholte Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.

§ 9**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 für den Bachelorstudiengang Informatik als 1-Fach, Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 eingeschrieben worden sind, gilt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 13. Juli 2012, geändert durch Ordnung vom 23. Februar 2015. Auf Antrag können sie nach dieser Ordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 13. Juli 2012, geändert durch Ordnung vom 23. Februar 2015 einschließlich der Wiederholungsprüfungen können letztmalig im Wintersemester 2023/24 abgelegt werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 13. Juli 2012, geändert durch Ordnung vom 23. Februar 2015 außer Kraft.

Trier, den 27. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Anhang**A. Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach) - Modulplan****1. Pflichtmodule (140 LP)**

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Diskrete Strukturen und Logik (DSL)	1-2	6	10	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
2	Grundlagen der Programmierung	1	6	10	Keine	Klausur (120 Min.)
3	Rechnerstrukturen	1	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
4	Einführung in die Mathematik	1	6	10	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
5	Algorithmen und Datenstrukturen	2	6	10	Keine	Klausur (120 Min.)
6	Fortgeschrittene Programmierung	2	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Portfolioprüfung
7	Lineare Algebra	2	6	10	Keine	Gemäß FPO NF Mathematik <i>nicht endnotenrelevant</i>
8	Datenbanksysteme	3	3	5	Keine	Klausur (120 Min.)
9	Softwaretechnik	3	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
10	Wahrscheinlichkeitsrechnung	3	3	5	Keine	Gemäß FPO NF Mathematik <i>nicht endnotenrelevant</i>
11	Nichtrelationale Informationssysteme	4	3	5	Keine	Klausur (120 Min.)
12	Formale Sprachen und Berechenbarkeit (FSB)	4-5	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
13	Systemsoftware	5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
14	Rechnernetze	6	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
15	Informatik-Proseminar	3 o. 4	2	5	Keine	Portfolioprüfung <i>nicht endnotenrelevant</i>
16	Werkzeuge der Informatik	3 o. 4	4	5	Keine	Portfolioprüfung <i>nicht endnotenrelevant</i>
17	Informatik-Seminar	4 o. 5	2	5	Keine	Portfolioprüfung
18	Informatik-Projekt	4 o. 5	4	10	Keine	Portfolioprüfung
19	Bachelorarbeit mit Kolloquium	6	0	15	Keine	Bachelorarbeit (12 LP) mit Kolloquium (3 LP)

2 Wahlpflichtmodule**2.1 Wahlpflichtmodule Informatik (15 LP)**

Aus dem folgenden Katalog müssen 15 Leistungspunkte erworben werden:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Human-Computer Interaction	3 o. 5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
2	Vertiefungsmodul	4 - 6	4	5	Keine	Portfolioprüfung
3	Spezielle Kapitel der Informatik	3 - 6	3	5	Keine	Klausur (120 Min..) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
4	Independent Studies	3 - 6	-	5	Keine	Portfolioprüfung
5	Tutor-Praktikum	3 - 6	4	5	Keine	Portfolioprüfung
6	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	3 o. 5	4	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik
7	Management von Softwareprojekten	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik
8	Web Entwicklung	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik
9	Agentenbasierte Modellierung	4 o. 6	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik
10	Data Mining	4 o. 6	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik

2.2 Wahlpflichtmodule Anwendungsfach (25 LP)

In einem der folgenden Anwendungsfächer müssen 25 Leistungspunkte aus dem aufgeführten Angebot an Modulen erworben werden.

(a) Anwendungsfach Computerlinguistik/Sprachtechnologie:

Verpflichtend sind die Module 1-4.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Einführung in Sprachwissenschaft und Computerlinguistik	3-4	4	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)
2	Machine Learning für Text, Medien und Wissen	5	3	5	Keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)
3	Natural Language Processing	6	3	5	Keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)
4	Seminar Computerlinguistik	5/6	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

(b) Anwendungsfach Geoinformatik:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Geoinformatik I	3	4	5	Keine	Gemäß FPO Angew. Geographie
2	Kartographie	4	4	10	Keine	Gemäß FPO Angew. Geoinformatik
3	Grundlagen der Fernerkundung	5	4	5	Keine	Gemäß FPO Angew. Geographie
4	Digitale Bildverarbeitung	5+6	7	10	Keine	Gemäß FPO Angew. Geoinformatik
5	Anwendungen der Geoinformatik	5	7	10	Keine	Gemäß FPO Angew. Geoinformatik
6	Geovisualisierung	6	4	5	Keine	Gemäß FPO Angew. Geoinformatik
7	Geodatenbanken	5	4	5	Keine	Gemäß FPO Angew. Geoinformatik

(c) Anwendungsfach Mathematik:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Analysis einer oder mehrerer Veränderlicher	4	6	10	Keine	Gemäß FPO NF Mathematik
2	Lineare Optimierung	5	6	10	Keine	Gemäß FPO NF Mathematik
3	Numerik	4 o. 6	8	10	Keine	Gemäß FPO NF Mathematik
4	Algebraische Strukturen und Elementare Zahlentheorie	5	5	10	Keine	Gemäß FPO NF Mathematik
5	Seminar Mathematik	6	3	5	Keine	Gemäß FPO KF Mathematik

(d) Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundzüge der BWL – Leistungsprozesse	2 o. 4	4	5	Keine	Gemäß FPO BWL
2	Grundzüge der BWL – Führungsprozesse	3 o. 5	4	5	Keine	Gemäß FPO BWL
3	Grundzüge der BWL – Rechnungswesen	3 o. 5	4	5	Keine	Gemäß FPO BWL
4	Grundzüge der Soziologie I	3 o. 5	4	5	Keine	Gemäß FPO HF Soziologie
5	Grundzüge der Soziologie II	4 o. 6	4	5	Keine	Gemäß FPO HF Soziologie
6	Grundzüge der VWL I	3 o. 5	4	5	Keine	Gemäß FPO KF VWL
7	Grundzüge der VWL II	4 o. 6	4	5	Keine	Gemäß FPO KF VWL
8	Digitale Geschäftsprozesse und Entscheidungen	3 o. 5	4	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik

(e) Anwendungsfach Japanologie:

Verpflichtend sind die Module 1-4.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	NF Japanisch I	3	4	5	Keine	Gemäß FPO NF Japanologie
2	NF Japanisch II	4	4	5	Keine	Gemäß FPO NF Japanologie
3	NF Japanisch III	5	4	5	Keine	Gemäß FPO NF Japanologie
4	Geschichte und Kulturgeschichte Japans	5 u. 6	4	10	Keine	Gemäß FPO NF Japanologie

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Informatik.

B. Bachelorstudiengang Informatik (Hauptfach) - Modulplan**1. Pflichtmodule (85 LP)**

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Diskrete Strukturen und Logik (DSL)	1 + 2	6	10	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
2	Grundlagen der Programmierung	1	6	10	Keine	Klausur (120 Min.)
3	Rechnerstrukturen	1	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
4	Algorithmen und Datenstrukturen	2	6	10	Keine	Klausur (120 Min.)
5	Fortgeschrittene Programmierung	2	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Portfolioprüfung
6	Datenbanksysteme	3	3	5	Keine	Klausur (120 Min.)
7	Formale Sprachen und Berechenbarkeit (FSB)	3 + 4	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
8	Nichtrelationale Informationssysteme	4	3	5	Keine	Klausur (120 Min.)
9	Informatik-Seminar	3 o. 4	2	5	Keine	Portfolioprüfung <i>nicht endnotenrelevant</i>
10	Werkzeuge der Informatik	3 o. 4	4	5	Keine	Portfolioprüfung <i>nicht endnotenrelevant</i>
11	Bachelorarbeit mit Kolloquium	6	6	15	Keine	Bachelorarbeit (12 LP) mit Kolloquium (3 LP)

2. Wahlpflichtmodule (35 LP)

Es sind Module im Umfang von 35 Leistungspunkten zu wählen. Beim Nebenfach Mathematik dürfen die Module 1-3 nicht gewählt werden. Bei allen anderen Nebenfächern sind aus den Modulen 1-3 mindestens 10 LP einzubringen.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Einführung in die Mathematik	1	6	10	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
2	Lineare Algebra	3-5	6	10	Keine	Gemäß FPO NF Mathematik
3	Wahrscheinlichkeitsrechnung	5	3	5	Keine	Gemäß FPO NF Mathematik
4	Human-Computer Interaction	3 o. 5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
5	Rechnernetze	6	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
6	Softwaretechnik	3 o. 5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
7	Systemsoftware	3 o. 5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
8	Spezielle Kapitel der Informatik	3 - 6	3	5	Keine	Portfolioprüfung
9	Informatik-Projekt	3	6	10	Keine	Portfolioprüfung
10	Vertiefungsmodul	4 - 6	4	5	Keine	Portfolioprüfung
11	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	3 o. 5	4	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik
12	Management von Softwareprojekten	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik

13	Web Entwicklung	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik
14	Data Mining	4 o. 6	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Informatik.

C. Bachelorstudiengang Informatik (Nebenfach) - Modulplan

1. Pflichtmodule (35 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundlagen der Programmierung	1	6	10	Keine	Klausur (120 Min.) <i>nicht endnotenrelevant</i>
2	Elementare Logik	2	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
3	Nichtrelationale Informationssysteme	2	3	5	Keine	Klausur (120 Min.)
4	Datenbanksysteme	3	3	5	Keine	Klausur (120 Min.)
5	Algorithmen und Datenstrukturen	4	6	10	Keine	Klausur (120 Min.)

2. Wahlpflichtmodule (25 LP)

Es sind Module im Umfang von 25 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzung	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Softwaretechnik	3	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
2	Automaten und Formale Sprachen	6	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
3	Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie	3 o. 5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
4	Diskrete Strukturen	5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
5	Human-Computer Interaction	5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
6	Fortgeschrittene Programmierung	4 o. 6	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Portfolioprüfung
7	Rechnernetze	6	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder mündliche. Prüfung (15-30 Min.)
8	Rechnerstrukturen	3 o. 5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
9	Systemsoftware	5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
10	Informatik-Seminar	5 o. 6	2	5	Keine	Portfolioprüfung
11	Werkzeuge der Informatik	5 o. 6	4	5	Keine	Portfolioprüfung
12	Management von Softwareprojekten	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Informatik.

D. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Auslandsaufenthalte oder externe Praktika sind nicht verpflichtend vorgesehen, werden jedoch empfohlen.

Das Mobilitätsfenster liegt im 3. oder 4. Semester.

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

Vom 27. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Juni 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 33), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. September 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.49, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmals eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er insgesamt einmal die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 13 Absatz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge). Voraussetzung ist, dass sie oder er mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht hat:

1. Semester: mindestens 10 Leistungspunkte
2. Semester: mindestens 10 Leistungspunkte
3. Semester: mindestens 20 Leistungspunkte
4. Semester: mindestens 20 Leistungspunkte
5. Semester: mindestens 30 Leistungspunkte
6. Semester: mindestens 30 Leistungspunkte
7. Semester: mindestens 30 Leistungspunkte
8. Semester: mindestens 30 Leistungspunkte.

Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, das das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung zur Folge hat, abgelegt werden.“

2. In § 7 werden die Absätze 4 bis 5 aufgehoben.

3. In § 8 Absatz 3 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

4. Im Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs werden in der Zeile 2 („Grundlagenmodul“) der Tabelle unter der Überschrift „1. 1 Pflichtmodule“ in Spalte 5 die Wörter „je eine bestandene Prüfungsvorleistung in Mathematik und Statistik“ durch das Wort „keine“ und in Spalte 6 die Wörter „Klausur 90 Minuten“ durch die Wörter „Klausur (90 Min.) (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach)

Vom 27. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 1. Juli 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 20. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) vom 21. Dezember 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 52, S. 8), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. August 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 63, S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle unter der Überschrift „1 Pflichtmodule“ wird in Zeile Nr. 1 (Modul Introduction to Data Science) in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) nach der Angabe „Klausur (90 Minuten)“ die Angabe „(nicht endnotenrelevant)“ angefügt.
2. Der Abschnitt unter der Überschrift „2 Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle unter der Überschrift „Schwerpunkt Simulation Studies:“ in der Zeile Nr. 3 (Modul Distributed Artificial Intelligence) in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) werden die Wörter „Mündliche Prüfung“ durch die Angabe „Klausur (90 Minuten) oder Mündliche Prüfung“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle unter der Überschrift „Schwerpunkt Data and Knowledge Systems:“ in der Zeile Nr. 6 (Modul Distributed Artificial Intelligence) in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) werden die Wörter „Mündliche Prüfung“ durch die Angabe „Klausur (90 Minuten) oder Mündliche Prüfung“ ersetzt.
 - c) Der Absatz „Schwerpunkt Applied Statistics:“ wird durch folgende Angabe ersetzt:
Module 1 und 4 sind obligatorisch. Zudem ist ein Modul aus den Modulen 2 und 3 zu wählen.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzung	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Specialisation Module - Survey Statistics #1	3/4	2	5		s. FPO M.Sc. Applied Statistics
2	Specialisation Module - Survey Statistics #2	3/4	2	5		s. FPO M.Sc. Applied Statistics
3	Survey Sampling	3	3	5		s. FPO M.Sc. Applied Statistics
4	General Statistics #1	3/4	5	10		s. FPO M.Sc. Applied Statistics

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 27. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Juni 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 10. August 2015 (Ver kündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 20), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. September 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.49, S.7) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmals eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er insgesamt einmal die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 13 Absatz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge). Voraussetzung ist, dass sie oder er mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht hat:

1. Semester: mindestens 20 Leistungspunkte
2. Semester: mindestens 30 Leistungspunkte
3. Semester: mindestens 50 Leistungspunkte
4. Semester: mindestens 60 Leistungspunkte
5. Semester: mindestens 70 Leistungspunkte
6. Semester: mindestens 90 Leistungspunkte
7. Semester: mindestens 100 Leistungspunkte
8. Semester: mindestens 110 Leistungspunkte.

Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, das das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung zur Folge hat, abgelegt werden.“

3. In § 7 werden die Absätze 4 bis 6 aufgehoben.
4. In § 8 Absatz 3 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
5. Im Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs werden in der Zeile 2 („Grundlagenmodul“) der Tabelle unter der Überschrift „1. 1 Pflichtmodule“ in Spalte 5 die Wörter „je eine bestandene Prüfungsvorleistung in Mathematik und Statistik“ durch das Wort „keine“ und in Spalte 6 die Wörter „Klausur 90 Minuten“ durch die Wörter „Klausur (90 Min.) (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach)

Vom 27. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Juni 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management vom 10. August 2015 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. September 2017 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr.49, S.9) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmals eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er insgesamt einmal die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 13 Absatz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge). Voraussetzung ist, dass sie oder er mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht hat:

1. Semester: mindestens 20 Leistungspunkte
2. Semester: mindestens 30 Leistungspunkte
3. Semester: mindestens 50 Leistungspunkte
4. Semester: mindestens 60 Leistungspunkte
5. Semester: mindestens 70 Leistungspunkte
6. Semester: mindestens 90 Leistungspunkte
7. Semester: mindestens 100 Leistungspunkte
8. Semester: mindestens 110 Leistungspunkte.

Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, das das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung zur Folge hat, abgelegt werden.“

3. In § 7 werden die Absätze 4 bis 6 aufgehoben.
4. In § 8 Absatz 4 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
5. Im Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs werden in der Zeile 2 (Grundlagenmodul“) der Tabelle unter der Überschrift „1. 1 Pflichtmodule“ in Spalte 5 die Wörter „je eine bestandene Prüfungsvorleistung in Mathematik und Statistik“ durch das Wort „keine“ und in Spalte 6 die Wörter „Klausur 90 Minuten“ durch die Wörter „Klausur (90 Min.) (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Informatik (1-Fach)

Vom 27. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 01. Juli 2020 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Informatik (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Informatik an der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Gliederung des Studiums

Der Masterstudiengang Informatik wird als 1-Fach-Studiengang angeboten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Informatik folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Bachelorabschluss in einem akkreditierten Studiengang Informatik oder gleichwertiger Studienabschluss mit der Note gut (2,5 oder besser) und
 - b) Nachweis von Leistungen aus dem Bereich der Informatik in diesem Studiengang im Umfang von mindestens 100 LP.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob die Bedingungen aus (1) erfüllt sind, sowie über den Zugang mit einer Note von 2,6 bis 2,9 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 4

Studienumfang und Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Anhang geregelt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger

für die restliche Amtszeit bestellt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.
- (4) Stehen nach dem Modulplan im Anhang für ein Modul mehrere Prüfungsarten zur Auswahl, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in welcher Art die Prüfungsleistung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist und gibt diese zu Beginn des Semesters bekannt. Die Prüfungsart wird im Campus-Management-System der Universität bekannt gemacht.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Die Dauer der Mündlichen Prüfungen ist im Anhang geregelt.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Eine Mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 5 APOM ist einmalig im Studienverlauf möglich. Sie muss innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Wiederholung der entsprechenden Klausur abgelegt werden.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus einem der Gebiete Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.
- (2) Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Abteilung Informatikwissenschaften am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.
- (3) Die Masterarbeit ist zusätzlich zu den in der in § 15 Abs. 9 APOM geforderten gebundenen Exemplaren auch in einer elektronischen Version einzureichen, die eine Prüfung auf Plagiat erlaubt.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2020/21 für den Masterstudiengang Informatik (1-Fach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/21 eingeschrieben worden sind, gilt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 13. Juli 2012 (Verkündungsblatt Nr. 18, S. 16ff). Auf Antrag können sie nach dieser Ordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag unwiderruflich.

- (3) Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 13. Juli 2012 können letztmalig im Sommersemester 2023 abgelegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 13. Juli 2012 außer Kraft.

Trier, den 27. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Anhang

Modulplan zum Studiengang Informatik

(I) Das Studium ist in die Bereiche (M1) bis (M5) aufgliedert, aus denen Module nach folgenden Regelungen auszuwählen sind. Insgesamt müssen 120 LP erworben werden. Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Informatik.

Folgende Leistungen müssen erbracht werden:

1. Bereich (M4) - forschungsorientierte Wahlmodule: 15 LP,
2. Bereiche (M1), (M2) und (M3) (insgesamt 75 LP):
 - a) (M1) - Wahlmodule Informatik mit praktischer Ausrichtung: mindestens 25 LP, davon mindestens 10 LP aus Kernvorlesungen (in der Tabelle mit (*) markiert),
 - b) (M2) – Wahlmodule Informatik mit theoretischer Ausrichtung: mindestens 25 LP, davon mindestens 10 LP aus Kernvorlesungen (in der Tabelle mit (*) markiert),
 - c) (M3) – Allgemeine Wahlmodule: maximal 15 LP,
3. Bereich (M5) - Masterarbeit: 30 LP.

(II) Den Studierenden wird eine Mentorin oder ein Mentor aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer zugeordnet, die oder der sie bei der Auswahl der Module fachlich unterstützt.

(III) Wurden Module mit einem Umfang von mindestens 20 LP aus einem der in der Tabelle S aufgeführten Schwerpunkte erfolgreich absolviert und auch die Masterarbeit in diesem Schwerpunkt geschrieben, wird dieser Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen.

M1: Wahlmodule Informatik mit praktischer Ausrichtung

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsform
A1	Digital Libraries und Grundlagen des Information Retrieval (*)	1 oder 3	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
A2	Implementierung von Information-Retrieval-Systemen	2 oder 4	4	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
A3	Big Data Analytics (*)	2 oder 4	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
A4	Implementierung von Datenbanksystemen	1 oder 3	4	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
A5	Transaktionale Informationssysteme	2 oder 4	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
A6	Ausgewählte Kapitel aus Datenbanken und Informationssystemen	-	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
A7	Verteilte Informationssysteme	1 oder 3	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
B1	Betriebssysteme (*)	1 oder 3	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
B2	Verteilte Systeme (*)	2 oder 4	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
B3	Heterogeneous Computing	2 oder 4	3	5	keine	Portfolio
B4	Spieleprogrammierung	2 oder 4	3	5	keine	Portfolio
B5	Software Architectures for Enterprises	1 oder 3	3	5	keine	Portfolio
C1	Fortgeschrittene Softwaretechnik	1 oder 3	6	10	keine	Klausur (120 Min.) oder Portfolio
C2	Informationsvisualisierung (*)	2 oder 4	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)

C3	Grundlagen der Computergrafik (*)	2 oder 4	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
C4	Übersetzung und Analyse von Programmen (*)	2 oder 4	6	10	keine	Klausur (120 Min.) oder Portfolio
C5	Virtual Reality und 3D Interaktion	2 oder 4	3	5	keine	Mündl. Prüfung (15-30 Min.) oder Portfolio
C6	Ausgewählte Kapitel in der Human-Computer Interaction	1 oder 3	3	5	keine	Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
D1	Verteilte Künstliche Intelligenz (*)	1 oder 3	3	5	keine	Gemäß FPO M.Sc. Wirtschaftsinformatik
D2	Planung und Konfiguration	1 oder 3	3	5	keine	Gemäß FPO M.Sc. Wirtschaftsinformatik
D3	Modellierung und Simulation	2 oder 4	3	5	keine	Gemäß FPO M.Sc. Wirtschaftsinformatik
D4	Erfahrungsbasierte Systeme	1 oder 3	3	5	keine	Gemäß FPO M.Sc. Wirtschaftsinformatik
D5	Semantische Technologien (*)	2 oder 4	3	5	keine	Gemäß FPO M.Sc. Wirtschaftsinformatik
D6	Maschinelles Lernen (*)	1 oder 3	3	5	keine	Gemäß FPO M.Sc. Wirtschaftsinformatik
G1	Spezielle Kapitel der Praktischen Informatik A	-	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
G2	Spezielle Kapitel der Praktischen Informatik B	-	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
G3	Spezielle Kapitel der Praktischen Informatik C	-	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)

M2: Wahlmodule Informatik mit theoretischer Ausrichtung

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsform
E1	Algorithmische Geometrie (*)	1 oder 3	6	10	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
E2	Netzwerkalgorithmen	2 oder 4	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
E3	Algorithm Engineering	2 oder 4	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
E4	Vertiefende Kapitel aus Algorithmen und Datenstrukturen (*)	1 oder 3	6	10	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
E5	Rechnerarithmetik (*)	2 oder 4	3	5	keine	Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
E6	Ereignisgesteuerte Simulation	2 oder 4	3	5	keine	Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
F1	Komplexitätstheorie A (*)	1 oder 3	3	5	keine	Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
F2	Komplexitätstheorie B	1 oder 3	3	5	keine	Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
F3	Parametrisierte Algorithmen (*)	1 oder 3	3	5	keine	Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
F4	Approximative Algorithmen (*)	1 oder 3	3	5	keine	Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
F5	Datenkompression	2 oder 4	3	5	keine	Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
F6	Lernalgorithmen	2 oder 4	3	5	keine	Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
F7	Formale Sprachen A (*)	2 oder 4	3	5	keine	Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
F8	Formale Sprachen B	2 oder 4	3	5	keine	Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
F9	Berechenbare Analysis	2 oder 4	3	5	keine	Mündl. Prüfung (15-30 Min.)

G4	Spezielle Kapitel der Theoretischen Informatik A	-	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
G5	Spezielle Kapitel der Theoretischen Informatik B	-	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)
G6	Spezielle Kapitel der Theoretischen Informatik C	-	3	5	keine	Klausur (120 Min.) oder Mündl. Prüfung (15-30 Min.)

M3: Allgemeine Wahlmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsform
G7	Tutor-Praktikum	-	4	5	keine	Portfolio
G8	Independent Studies	-	-	5	keine	Portfolio
G9	Ergänzungsstudium 1	2 oder 3	2-4	5	keine	Gemäß entsprechender FPO
G10	Ergänzungsstudium 2	2 oder 3	5-6	10	keine	Gemäß entsprechender FPO

Bei G9 und G10 dürfen jeweils Module eines beliebigen anderen Studiengangs der Universität Trier nach Absprache und mit Genehmigung der/dem Modulverantwortlichen des exportierenden Faches gewählt werden. Diese Module ermöglichen es, bei entsprechendem Interesse und ausreichenden Vorkenntnissen, in begrenztem Umfang ein im Bachelor belegtes Anwendungs- oder Nebenfach weiter zu vertiefen oder wichtige Informatik-relevante Gebiete anderer Fächer kennen zu lernen.

M4: Forschungsorientierte Wahlmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsform
1	Forschungsseminar	2	2	5	keine	Portfolio
2	Forschungsprojekt	3	6	10	keine	Portfolio
3	Forschungspraktikum	2 oder 3	8	15	keine	Gemäß FPO M.Sc. Wirtschaftsinformatik

M5: Masterarbeit

Nr.	Abschlussmodul	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsform
1	Masterarbeit	4	0	30	keine	Masterarbeit

S: Zuordnung der Module zu Schwerpunkten

Nr.	Schwerpunkt	Zugeordnete Module
A	Datenbanken und Informationssysteme	Digital Libraries und Grundlagen des Information Retrieval Implementierung von Information-Retrieval-Systemen Big Data Analytics Implementierung von Datenbanksystemen Transaktionale Informationssysteme Ausgewählte Kapitel aus Datenbanken und Informationssystemen Verteilte Informationssysteme
B	Systemsoftware und verteilte Systeme	Betriebssysteme Verteilte Systeme Heterogeneous Computing Spieleprogrammierung Software Architectures for Enterprises Verteilte Informationssysteme Big Data Analytics Implementierung von Datenbanksystemen
C	Softwaretechnik und Visualisierung	Fortgeschrittene Softwaretechnik Informationsvisualisierung Grundlagen der Computergrafik Übersetzung und Analyse von Programmen Virtual Reality und 3D Interaktion Software Architectures for Enterprises Ausgewählte Kapitel in der Human-Computer Interaction
D	Künstliche Intelligenz	Verteilte Künstliche Intelligenz Planung und Konfiguration Modellierung und Simulation Erfahrungsbasierte Systeme Semantische Technologien Maschinelles Lernen Lernalgorithmen
E	Algorithmik	Algorithmische Geometrie Netzwerkalgorithmen Algorithm Engineering Vertiefende Kapitel aus Algorithmen und Datenstrukturen Rechnerarithmetik Ereignisgesteuerte Simulation Parametrisierte Algorithmen Approximative Algorithmen
F	Theoretische Informatik	Komplexitätstheorie A Komplexitätstheorie B Parametrisierte Algorithmen Approximative Algorithmen Datenkompression Lernalgorithmen Formale Sprachen A Formale Sprachen B Berechenbare Analysis

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereiches II der Universität Trier

Vom 30. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 03.07.2019 mit Zustimmung der Forschungskommission vom 05.02.2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs II der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 22.06.2020, Az.: 7212-0001#2020/003-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereiches II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Trier (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 50, S. 4 ff.), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 30. November 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 51, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Doktorin/Doctrix“ durch die Worte „Doktorin oder Doctrix“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Voraussetzung zur Promotion ist“ die Worte „einer der folgenden Abschlüsse“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „der Abschluss eines fachspezifischen Masterstudienganges (MA, MEd, MSc) an einer deutschen Hochschule im Sinne des § 26 Abs. 7 Satz 2 HochSchG oder der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in dem gewünschten Promotionsfach des Fachbereichs II gemäß § 6 Abs. 3 oder in einem Masterstudiengang, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist,“
 - c) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „der Abschluss eines fachspezifischen Hochschulstudiums in dem gewünschten Promotionsfach des Fachbereichs II gemäß § 6 Abs. 3 oder eines fachspezifischen Hochschulstudiums, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist, von wenigstens 8 Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ oder „Master“ verliehen wird,“
 - d) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „der besonders qualifizierte Abschluss (Mindestnote 2,0) der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, Realschulen Plus, Grund- (und Haupt)schulen oder Berufsschulen in dem gewünschten Promotionsfach des Fachbereichs II gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Promotionseignung gemäß § 5 oder“
 - e) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - f) Absatz 3 wird Absatz 2. Absatz 4 wird Absatz 3 und Absatz 5 wird Absatz 4.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Realschulen plus“ die Wörter „oder Berufsschulen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „des Promotionsfaches“ durch die Wörter „des Studienfaches, aus dem das Promotionsfach gewählt wird“ ersetzt.
 - c) In Absatz 10 werden die Wörter „nach § 6“ durch die Wörter „gemäß § 5 Abs. 5“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Promotionsfach kann bei Wahl der mündlichen Prüfung in Form der Disputatio nur aus den im Fachbereich II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften vertretenen Studienfächern gewählt werden. Das Hauptfach oder das erste Hauptfach kann bei Wahl der mündlichen Prüfung in Form des Rigorosums nur aus den im Fachbereich II: Sprach-, Literatur und Medienwissenschaften vertretenen Studienfächern gewählt werden. Weitere Fächer aus einem anderen Fachbereich der Universität Trier, der Theologischen Fakultät Trier oder in begründeten Fällen aus einer anderen wissenschaftlichen Hochschule können vom Prüfungsausschuss als zweites Hauptfach oder als Nebenfach generell oder im Einzelfall zugelassen werden, sofern die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist und dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Das zweite Hauptfach kann auch aus einem anderen Fachbereich, der Theologischen Fakultät Trier oder in begründeten Fällen aus einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gewählt werden, sofern

die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt werden kann.“ gestrichen.

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Die Nebenfächer können auch aus einem anderen Fachbereich, der Theologischen Fakultät Trier oder in begründeten Ausnahmefällen aus einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gewählt werden, sofern die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt werden kann.“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für die Anfertigung der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gemäß §46 HochSchG oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches II oder einer promovierten Leiterin oder einem promovierten Leiter einer Nachwuchsgruppe des Fachbereiches II oder einer ausgeschiedenen Juniorprofessorin oder einem ausgeschiedenen Juniorprofessor im Sinne von § 61 Abs. 2a HochSchG, die oder der Mitglied des Fachbereiches II ist, ein Betreuungsverhältnis vereinbaren. Es kann ein weiteres Betreuungsverhältnis vereinbart werden. Für diese Personengruppe gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 beschriebenen Personenkreis.“
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der Betreuerin oder des Betreuers“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. c) werden die Worte „die erste Berichterstatterin oder den ersten Berichterstatter“ durch die Worte „die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter“ sowie die Worte „Prüferinnen und/oder Prüfer“ durch die Worte „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Nummern c) und h) ersatzlos gestrichen.
- c) Buchstabe d) wird c), Buchstabe e) wird d), Buchstabe f) wird e) und Buchstabe g) wird Buchstabe f).
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Zum Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Habilitierte, promovierte Leiterinnen oder Leiter einer Nachwuchsgruppe und ausgeschiedene Juniorprofessorinnen oder ausgeschiedene Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 2a HochSchG, die Mitglieder der Universität Trier sind, bestellt werden. Sind die Voraussetzungen des § 9 dieser Promotionsordnung erfüllt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan mindestens zwei, höchstens aber drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Beurteilung der Dissertation. Von den Berichterstatterinnen oder den Berichterstattern muss mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter dem Fachbereich II angehören. Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis mit einer Hochschule stehen.
- (2) Bei interdisziplinären Dissertationen können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch Mitglieder anderer Fachbereiche, die die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1, Satz 1 und 2 erfüllen, zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin oder der Dekan.
- (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden können auch zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden:
- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen deutschen oder ausländischen Universitäten oder Hochschulen
- b) ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne des § 61 Abs. 2a HochSchG eines anderen Fachbereiches der Universität oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule, die Mitglieder einer anderen Universität oder Hochschule sind, sowie
- c) Mitglieder von Universitäten und Hochschulen aus dem Ausland, die über eine nicht formal nachgewiesene, aber gleichwertige Qualifikation wie der in § 11 Abs. 1, Satz 1 und 2 beschriebene Personenkreis verfügen. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Qualifikation trifft die Dekanin oder der Dekan.
- (4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte und ausgeschiedene Juniorprofessorinnen oder ausgeschiedene Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 2a HochSchG, die Mitglieder der Universität Trier sind, können Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sowie Prüferinnen oder Prüfer im Sinne dieser Ordnung für eine Übergangszeit von drei Jahren bleiben. Auf Antrag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters oder der Prüferin oder des Prüfers gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 kann der Fachbereichsrat die genannte Übergangszeit verlängern.“
- b) In Absatz 5 wird der Satz „Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.“ angefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. b) und c) erhalten folgende Fassung:

„b) mindestens zwei, höchstens aber drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter gemäß § 11 Abs. 1,

c) je eine Prüferin oder ein Prüfer für jedes Prüfungsfach oder zwei Prüferinnen oder Prüfer im Falle einer Prüfung in nur einem Promotions- oder Hauptfach, die auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan bestellt werden. Für Prüferinnen oder Prüfer gelten die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1-3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung legt jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter ein Gutachten vor und empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und versieht diese mit einem Prädikat (Note). Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können einvernehmlich vor Abgabe ihrer Gutachten nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine Umarbeitung innerhalb einer von ihnen zu setzenden Frist verlangen. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht vor, gehen die Gutachterinnen oder Gutachter bei der Beurteilung von der ursprünglichen Fassung der Dissertation aus. Für die Beurteilung der Dissertation gelten folgende Noten:

ausgezeichnet – summa cum laude	0,8
sehr gut – magna cum laude	1
gut – cum laude	2
ausreichend – rite	3
nicht ausreichend – non rite	4

Die Note „non rite - 4“ bedeutet eine Ablehnung der Arbeit gemäß § 15.

Aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsziffern der Gutachten, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung, ergibt sich folgendes Urteil über die Dissertation:

Bei einem Notendurchschnitt:

unter 1,0 = summa cum laude

von 1,00 bis 1,49 = magna cum laude

von 1,50 bis 2,49 = cum laude

von 2,50 bis 3,49 = rite

ab 3,50 = non rite.

(2) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von allen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern für die Annahme empfohlen ist und innerhalb der Auslagefrist kein Einspruch erfolgt.

(3) Empfehlen nicht alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Dissertation oder weichen die Noten der Gutachten um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Berichterstattenden eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter.

Die weitere Berichterstatterin oder der weitere Berichterstatter kann auch einer anderen Hochschule angehören und muss das Fach, in dem die Dissertation eingereicht wurde, in Forschung und Lehre vertreten; sie oder er übermittelt ihr oder sein Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten.

In die Endnote der Dissertation gehen alle Gutachten mit der gleichen Gewichtung ein. Die Dissertation ist angenommen, wenn nicht mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme nicht empfehlen und innerhalb der Auslagefrist kein Einspruch erfolgt.“

b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst: „Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftliche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation machen.“

d) Absatz 6 wird Absatz 5.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der betroffenen Studienfächer“ durch die Worte „aller Studienfächer“ ersetzt. Das Wort „auch“ wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Berichterstatterinnen und/oder die Berichterstatter“ durch die Worte „Berichterstatterinnen oder Berichterstatter“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 6 wird die Verweisung „§ 19“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 1“ ersetzt und das Wort „drei“ gestrichen.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Berichterstatterinnen und/oder Berichterstatter“ durch die Worte „Berichterstatterinnen oder Berichterstatter“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 werden die Worte „Im Rahmen der Notengebung können die Noten 1 bis 3 um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden. Die Noten 0,7 sowie 3,7 und 4,3 sind nicht zulässig“ ersatzlos gestrichen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bewertung obliegt den Prüferinnen und Prüfern. Die Bewertung wird nicht öffentlich unmittelbar im Anschluss an die Disputatio vorgenommen. Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine gemeinsame Note. Es sind folgende Bewertungsstufen zu verwenden:

ausgezeichnet – summa cum laude	0,8
sehr gut – magna cum laude	1
gut – cum laude	2
ausreichend – rite	3
nicht ausreichend – non rite	4

Ist eine Einigung nicht zu erzielen, erfolgt eine selbständige Bewertung der Prüfung durch beide Prüferinnen oder Prüfer. Aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferinnen und Prüfer, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung, ergibt sich in diesem Fall folgendes Urteil über die mündliche Prüfung:

Bei einem Notendurchschnitt:

unter 1,0 = summa cum laude

von 1,00 bis 1,49 = magna cum laude

von 1,50 bis 2,49 = cum laude

von 2,50 bis 3,49 = rite

ab 3,50 = non rite

Die Disputatio ist bestanden, wenn die Leistung mindestens die Note „ausreichend – rite“ erhält. Das Ergebnis wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Wunsch im Anschluss an die Disputatio mitgeteilt.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst: „Dabei werden für die Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Ergeben sich Bruchteile bis einschließlich 0,49 bei der Endnote, so wird die bessere Note vergeben.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird nach dem Wort „gehören“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird nach b) folgender Absatz eingefügt: „c) ggf. eine weitere Berichterstatteerin oder einen weiteren Berichterstatteer sowie weitere Prüferinnen oder Prüfer.“
- c) In Absatz 6 werden die Worte „von § 19 Abs. 2“ durch die Worte „von § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 7 oder § 18 Abs. 6“ ersetzt.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt: „Die Druckgenehmigung ist der Dekanin oder dem Dekan von der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzuleiten.“
- b) In Abs. 3 werden in Buchstabe a) die Worte „und/oder“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird in Buchstabe d) das Wort „sind“ durch die Worte „sind, oder“ ersetzt sowie der Buchstabe e) mit folgender Fassung angefügt:
„e) fünf Exemplare, eine elektronische Version der Dissertation und einen Vertrag mit dem Verlag über eine „book-on-demand“ oder Open Access-Veröffentlichung. Der Vertrag soll eine Verfügbarkeit der Dissertation von mindestens fünf Jahre zusichern.“

21. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3, Satz 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs II der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 30. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

